

vat's important

Direkte Anwendung der europäischen MWST-Systemrichtlinie

Anita Machin anita.machin@primetax.ch
Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

EU-Richtlinien können unter bestimmten Umständen auch direkt wirken. So geschehen in eine Rechtsache in Deutschland hinsichtlich Art. 307 der MWST-Systemrichtlinie (Sonderregelung für Reisebüros). Die Frage war, ob Empfänger von Reiseleistungen der MWST-Systemrichtlinie folgend auch als Unternehmen qualifiziert werden oder ob diese dem deutschen Umsatzsteuergesetz (USTG) folgend nur Endverbraucher sein können.



Sachverhalt

Die Klägerin, eine Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln, veranstaltet Flussreisen auf europäischen Flüssen für überwiegend US-amerikanische Touristen. Diese Reisen werden unter anderem auch in Deutschland angeboten.

Die Klägerin besitzt weder Schiffe noch Personal, sondern muss sich all diese Leistungen (z.B. Miete der Schiffe, Bewirtung, Veranstaltungen auf den Schiffen, Reinigung, Einholung von Genehmigungen) von einer Drittgesellschaft zukaufen. Diese Drittgesellschaft kauft selber all die genannten Leistungen ein, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Das deutsche Finanzamt qualifizierte all diese Leistungen gestützt auf das aktuelle nationale Recht als Beförderungsleistungen, welche steuerbar und steuerpflichtigpflichtig in Deutschland gewesen wären. Darüber hinaus können Reiseleistungen aus deutscher Sicht nur an Endverbraucher erbracht werden. Die Klägerin ist hingegen der Ansicht, dass Reiseleistungen gemäss der europäischen MWST-Systemrichtlinie als einheitliche Dienstleistung des Reisebüros dort steuerbar wären, wo das Reisebüro (in unserem Fall die Drittgesellschaft) seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Da diese Drittgesellschaft ausserhalb Deutschlands ihren Sitz hat, würde keine deutsche Umsatzsteuer anfallen.

Kann die Richtlinie denn unmittelbar anwendbar sein?

Grundsätzlich ist eine EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Falls eine solche nationale Vorschrift jedoch nicht ordnungsgemäss (also nicht der Richtlinie entsprechend, und das beinhaltet auch die Einhaltung der Umsetzungsfrist) umgesetzt wurde, kann sich ein Bürger gegenüber seinem Staat auf diese Vorschrift berufen. Die EU-Richtlinie würde dann unmittelbare Geltung erlangen. Folgende Voraussetzungen müssen hierbei unbedingt erfüllt sein:

- Formulierung ist klar und genau
- Unabhängig von Bedingungen
- Ihrem Wesen nach geeignet, unmittelbare Wirkungen zu entfalten
- Zu ihrer Ausführung werden keine weiteren Rechtsvorschriften benötigt.

Rechtliche Würdigung durch den deutschen Bundesfinanzhof

Bereits in der Vergangenheit hat die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland aufgefordert, die Vorgaben bzgl. der in der MWST-Systemrichtlinie festgelegten Prinzipien zu Reiseleistungen umzusetzen. Der Grund hierfür ist, dass der korrespondierende deutsche § 25 Abs. 1 (Satz 1) UStG Reiseleistungen enger definiert als die MWST-Systemrichtlinie der EU. Dieser Paragraph des UStG möge nämlich nur für solche Leistungen gelten, die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat dahingehend bereits im Jahre 2014 entschieden, dass es gemäss Auslegung des Europäischen Gerichtshofes nicht darauf ankommt, ob der Empfänger der erbrachten Leistungen als Endverbraucher oder als Unternehmer anzusehen ist.

Die Klägerin hat sich darauf berufen und die unmittelbare Anwendbarkeit der MWST-Systemrichtlinie begehrt. Der Bundesfinanzhof hat diese Ansicht in einem Beschluss bestätigt. Die Drittgemeinschaft erbringt an die Klägerin eine Reiseleistung gemäss Art. 306 ff. MWST-Systemrichtlinie. Der Ort der Leistung liegt gemäss Art. 307 MWST-Systemrichtlinie am Sitz der leistenden Drittgemeinschaft. Es liegt somit keine in Deutschland steuerbare Leistung vor.

Dieser Fall hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig es ist, die von einem Unternehmen erbrachten Leistungen mehrwertsteuerlich nach den aktuell anwendbaren Bestimmungen zu analysieren und die konkreten Mehrwertsteuerfolgen zu klären. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob eine Leistung an sich steuerbar ist, sondern auch um die Bestimmung des Ortes der Leistungserbringung. Letzteres kann sogar zu mehrwertsteuerlichen Registrierungspflichten führen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse und steueroptimalen Ausgestaltung Ihrer Leistungen.

Mit besten Grüßen von Ihrem MWST-Team

